

Württembergischer Tennis-Bund e.V. Wettbewerb-Ordnung

(Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 20. März 2010)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegung von Begriffen
- § 3 Genehmigungen
- § 4 Meisterschaften
- § 5 Teilnahme an den Verbandsspielen
- § 6 Einteilung der Klassen und Gruppen
- § 7 Mannschaftsmeldung
- § 8 Spielberechtigung
- § 9 Mannschaftsführer
- § 10 Oberschiedsrichter
- § 11 Spielweise
- § 12 Pflichten des Heimvereins
- § 13 Termine
- § 14 Spielbeginn
- § 15 Mannschaftsaufstellung
- § 16 Abgabe der Mannschaftsaufstellung
- § 17 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 18 Verlegen in die Halle
- § 19 Abbruch
- § 20 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern
- § 21 Wertung
- § 22 Spielbericht
- § 23 Aufstieg, Abstieg
- § 24 Protest
- § 25 Einspruch
- § 26 Verfahren
- § 27 Fristversäumnis
- § 28 Gebühren
- § 29 Kostenerstattung bei Spielerwechsel (ersatzlos gestrichen)
- § 30 Spielgemeinschaften
- § 31 Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Für Wettspielveranstaltungen, die vom Württembergischen Tennis-Bund (WTB) und seinen Vereinen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Wettspielordnung des WTB einschließlich der von der Sportkommission dazu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen und, falls diese nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes (DTB) und der Jugendordnung des DTB.

§ 2 Auslegung von Begriffen

- Soweit in dieser Wettspielordnung der Begriff „der zuständige Sportwart“ gebraucht wird, gilt für alle Veranstaltungen einschließlich der Verbandsspiele für die Zuständigkeit folgende Regelung:
 - auf Verbandsebene ist zuständig:
 - für die Aktiven, Jungsenioren und Senioren der Verbandssportwart
 - für die Jugendlichen der Verbandsjugendwart
 - auf Bezirksebene ist zuständig:
 - für die Jugendlichen der Bezirksjugendwart
 - für die Aktiven, Jungsenioren und Senioren der Bezirkssportwart
- Der Begriff „Spieler“ gilt für Aktive, Jungsenioren, Senioren und Jugendliche.
Er ist für die Damen-, Jungseniorinnen-, Seniorinnen- und Jugendveranstaltungen dem Begriff „Spielerin“ gleichzusetzen.
- Der Begriff Spielgemeinschaft ist für Verbandsspiele dem Begriff Verein gleichzusetzen.

§ 3 Genehmigungen (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

- Es bedürfen der Genehmigung durch den Verbandssportwart/Verbandsjugendwart:
 - allgemeine Turniere **sowie Leistungsklassen (LK)-Turniere**.
 - Turniere aller Art, an denen württembergische Ranglistenspieler, deutsche Ranglistenspieler und ausländische Spieler entsprechender Spielstärke teilnehmen
 - Schaukämpfe, an denen württembergische Ranglistenspieler, deutsche Ranglistenspieler und ausländische Spieler entsprechender Spielstärke teilnehmen
- Es bedürfen der Genehmigung durch den Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart:
Bezirks-, Kreis- und Ortsturniere **sowie LK-Turniere**.
- Für nicht genehmigte Turniere wird ein Bußgeld von EUR 200,- erhoben.
- Veranstaltungen nach Ziff. 1 a) und 1 b) sind bis zum 1. Oktober der Spielzeit (1.10. bis 30.9. des folgenden Jahres), Veranstaltungen nach Ziff. 1 c) spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin der Geschäftsstelle des WTB zu melden. Der Entwurf der Ausschreibung ist beizufügen.
Nach erteilter Genehmigung ist die ggf. geänderte Ausschreibung an den zuständigen Sportwart zu senden.
- Für Turniere gelten die DTB-Turnierordnung **sowie die Durchführungsbestimmung für LK-Turniere**.
- Es bedürfen der Genehmigung durch die Sport-/Jugendsportkommission:
Spielgemeinschaften.

§ 4 Meisterschaften

- Der WTB hat Württembergische Meisterschaften für Vereinsmannschaften (Verbandsspiele) auszutragen.
- Der WTB hat Württembergische Meisterschaften und/oder Baden-Württembergische Meisterschaften für Spieler auszutragen.
Die zuständigen Sport-/Jugendorgane des WTB und des BTV legen die Bedingungen fest.
- Für die Austragung der Württembergischen Meisterschaften nach Ziff. 1 legt der WTB die Bedingungen fest. Der zuständige Sportwart kann bei Württembergische Meisterschaften nach Ziffer 1 und bei Bezirksmeisterschaften den ausrichtenden Verein mit einer Buße von EUR 25,- belegen, wenn die Turnierergebnisse nicht innerhalb einer Woche an die Geschäftsstelle des WTB übersandt werden.

Die Austragung der Verbandsspiele wird nach folgenden Bestimmungen geregelt

§ 5 Teilnahme an den Verbandsspielen

- An den Verbandsspielen kann jeder Verein, der Mitglied des WTB ist, mit beliebig viel Mannschaften teilnehmen, wenn die Zahl der dem Verein zur Verfügung stehenden Spielplätze eine sportlich einwandfreie Durchführung der Verbandsspiele ermöglicht.
In der Württembergliga/ Württembergstaffel kann ein Verein nur mit jeweils einer Mannschaft vertreten sein.
- An der Verbandsspielrunde können auch Spielgemeinschaften von Mitgliedsvereinen des WTB teilnehmen, sofern sie die Bedingungen des § 3.6 und § 30 dieser Wettspielordnung erfüllen.
- Mit der Abgabe seiner Meldung, zu der alljährlich aufgefordert wird, unterwirft sich der Verein dieser Wettspielordnung und den von der Sportkommission hierzu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen.

§ 6 Einteilung der Klassen und Gruppen (siehe Ergänzungsbestimmungen)

- Die Einteilung der teilnehmenden Mannschaften in Klassen erfolgt durch die Sportkommission/Jugendsportkommission.
- Die Einteilung der Gruppen innerhalb der Klassen sowie die Festlegung des Spielplans, der Termine und der Austragungsorte erfolgt auf Verbandsebene durch die Sportkommission auf Bezirksebene durch den zuständigen Sport- und Jugendwart.
- Die Zusammensetzung der Württembergliga, Württembergstaffel und der Gruppen in der Oberliga, Oberligastaffel, Verbandsliga, Verbandsstaffel und der Verbandsklasse erfolgt nach den Mannschaftsmeldungen unter Berücksichtigung der **Leistungsklassen**, soweit das möglich ist.

§ 7 Mannschaftsmeldung (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

- Jeder Verein meldet zu dem von der Sportkommission festgelegten Termin namentlich die Spieler aller seiner Mannschaften in beliebiger Zahl in der Reihenfolge ihrer **LK**. Bei allen Spielern muss auch Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit (im Sinne von § 15, Ziffer 5), **sowie die LK** und die ID-Nummer angegeben werden. Der erforderliche Nachweis für eine Gleichstellung von

ausländischen Spielern mit Deutschen nach § 15.5 der WSpO muss beigefügt sein.

Mit der Meldung ist für jede Mannschaft ein Verantwortlicher (Name, Anschrift, Telefon) anzugeben.

2. In der Mannschaftsmeldung müssen die Spieler sämtlicher Mannschaften des Vereins, also auch der in der Bundesliga oder in der Regionalliga spielenden, aufgeführt sein.
3. **Bei Festlegung der Reihenfolge nach Spielstärke sind die Ranglisten des DTB und danach die Leistungsklassen (LK) des WTB einzuhalten.** Falls Jugendliche mit gemeldet werden, auch die der Jugend.
Die Kriterien der LK sind in den Durchführungsbestimmungen des WTB festgelegt.
Ein ausländischer Ranglistenplatz muss durch eine aktuelle Rangliste nachgewiesen werden.
4. Der zuständige Sportwart kann die Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung bis spätestens eine Woche vor dem 1. Spieltag abändern.
Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist den betroffenen Vereinen vor Beginn der Verbandsspiele mitzuteilen.
Ein Protest wegen der Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung ist nicht zulässig.
5. Ein Spieler, ausgenommen Jugendliche, darf nur mit seiner schriftlichen Zustimmung für einen Wettbewerb und einen Verein gemeldet werden.
Falls Jugendliche in Mannschaften der Aktiven gemeldet werden, gilt dort die Reihenfolge, wie die Jugendlichen in der Jugendmannschaft gemeldet sind.
6. Die Mannschaftsmeldung darf während einer Spielzeit weder geändert noch ergänzt werden.

§ 8 Spielberechtigung

(siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Spieler sind spielberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
 - a) wenn sie dem meldenden Verein als Mitglied angehören.
 - b) wenn sie in der Mannschaftsmeldung nach § 7 aufgeführt sind.
2. **Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein spielen.**

Ausnahmen sind im folgenden Fällen gegeben:

- a) Jugendliche können in zwei Vereinen Verbandsspiele bestreiten, jedoch nicht im selben Wettbewerb. Beide Vereinsvorsitzenden müssen schriftlich ihre Einwilligung geben.
- b) Ein Spieler darf in der Winterhallenrunde für seinen bisherigen Verein spielen.
3. **Ein Wechsel zu einer Mannschaft eines anderen Vereins ist in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich.** Der Wechsel ist dem bisherigen Verein schriftlich mitzuteilen. In der übrigen Zeit ist die schriftliche Zustimmung des bisherigen Vereins erforderlich.

§ 9 Mannschaftsführer

1. Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch Spieler sein kann. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

2. Der Mannschaftsführer ist vor Beginn des Verbandsspiels dem Oberschiedsrichter namentlich zu melden.

§ 10 Oberschiedsrichter

(siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Für alle Verbandsspiele kann der WTB einen Oberschiedsrichter bestimmen. Einsprüche gegen die Ernennung sind nicht möglich.
2. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Persönlichkeit einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft, bei mehreren Mannschaften der älteste, seine Rechte und Pflichten. Entscheidungen nach Ziff. 3 Abs. e) können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden.
3. Der Oberschiedsrichter oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidungen aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den Spielregeln oder den Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB und WTB der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
 - b) Abbruch von Wettspielen wegen des Wetters, der Beleuchtung oder der Bodenverhältnisse.
 - c) Anordnung des Austauschs von Bällen.
 - d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Hilfsrichtern.
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.
 - f) Anordnung aller Maßnahmen, die für die termingerechte Durchführung des Verbandsspiels erforderlich sind.

1. Der Oberschiedsrichter hat sich eine Viertelstunde vor dem festgelegten Spielbeginn von der Anwesenheit der Einzelspieler, bei Abgabe der Doppelaufstellung von der Anwesenheit der Doppelspieler zu überzeugen. Er ist berechtigt, sich über die Identität der Spieler Gewissheit zu verschaffen.

§ 11 Spielweise

1. Ein Verbandsspiel besteht bei 6er-Mannschaften aus 9 Wettspielen, nämlich 6 Einzel und 3 Doppeln und bei 4er-Mannschaften aus 6 Wettspielen mit 4 Einzel und 2 Doppeln.
In allen Klassen bei den Aktiven, Senioren und den Jugendlichen werden die 4er-Mannschaften den Zusatz „Staffel“ führen.
2. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
3. Das Tie-Break-System (Regel 6 Abs. b) ist in allen Sätzen beim Stand 6-6 anzuwenden.
4. Die Sportkommission/Jugend sportkommission kann alternative Zählweisen (ITF-Regeln Anhang IV) für bestimmte Wettbewerbe beschließen. Dies ist vor Beginn der Verbandsspielrunde bekannt zu geben.
5. Auf Verbands- und Bezirksebene ist für 4er- und 6er-Mannschaften für alle Altersklassen Damen, Herren,

Damen 30, Herren 30, Seniorinnen, Senioren und für alle Jugendmannschaften bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen im Einzel und im Doppel jeweils als Ersatz des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden.

6. Während eines Wettspieles (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und geeignete Schuhe getragen werden. Bei Verbandsspielen sind u.a. nicht zugelassen: Leggings, Radlerhosen, Bermuda-(Long-)Shorts, Boxer-Shorts, Jeans, ärmellose Basketball-Shirts.

§ 12 Pflichten des Heimvereins (siehe auch *Ergänzungsbestimmungen*)

1. Der Heimverein ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung des Verbandsspiels verantwortlich, insbesondere für die Bereitstellung den Regeln entsprechender Spielplätze. Auf wie viel Plätzen gleichen Belags ein Verbandsspiel begonnen wird, bestimmt der Heimverein. Es müssen mindestens zwei Spielfelder zur Verfügung gestellt werden.
2. Es kann ohne Schiedsrichter gespielt werden. Wenn Schiedsrichter von einem Spieler oder dem Oberschiedsrichter (auch während eines Wettspieles) verlangt werden, hat der Heimverein diese bereitzustellen und Zählkarten auszugeben. Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Dabei ist auf den Gastverein Rücksicht zu nehmen. Der Gastverein ist berechtigt, für 3 Einzel und 2 Doppel die Schiedsrichter zu stellen.
3. Der Heimverein übernimmt die Verpflegungskosten des vom WTB ernannten Oberschiedsrichters und dessen Reisekosten und Honorar.
4. Der Heimverein stellt die Bälle der von der Sportkommission bestimmten Ballmarke und Farbe. Die dadurch entstehenden Kosten hat er zu tragen. Für die Einzel sind in allen Klassen je 3 neue Bälle zu stellen, auf Verbandsebene auch für die Doppel. Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.
5. Es müssen während des Verbandsspiels aufliegen:
 - die Tennisregeln der ITF
 - die Wettspielordnung des WTB einschließlich der Ergänzungsbestimmungen
 - die Wettspielordnung des DTB
 - die Jugendordnung des DTB
 - die Mannschaftsmeldungen der beteiligten Vereine
6. Der Heimverein hat einen Turnierleiter zu bestimmen. Er hat folgende Rechte und Pflichten:
 - Zuteilung der Spielplätze und Aufruf der Spieler
 - Ernennung der Schiedsrichter, Linienrichter usw.
 - Ausgabe der Bälle
 - Abwicklung der Wettspiele
 - Fertigung des Spielberichts

Die Reihenfolge der Einzel ist: 2, 4, 6, 1, 3, 5 (bei 4er-Mannschaften 2, 4, 1, 3) - es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen.

§ 13 Termine (siehe auch *Ergänzungsbestimmungen*)

1. Die festgelegten Termine sind einzuhalten.
2. Die Vorverlegung eines Verbandsspiels ist statthaft, wenn sich beide Vereine auf einen früheren Termin einigen. Die Spielverlegung muss auf Verbandsebene

der Geschäftsstelle des WTB und auf Bezirksebene der zuständigen Stelle gemeldet werden.

3. Die Verlegung eines Verbandsspiels auf einen späteren Zeitpunkt ist nur mit Zustimmung des zuständigen Sportwarts zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Ablauf des Wettbewerbs nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.

§ 14 Spielbeginn

Falls zwischen den beteiligten Vereinen nichts anderes vereinbart ist, beginnen die Verbandsspiele mit den Einzeln:

- a) auf Verbandsebene:
 - sonntags und feiertags um 10 Uhr
 - samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14 Uhr
 - werktags um 15 Uhr
 - Jugend an schulfreien Samstagen um 10 Uhr
 - an schulpflichtigen Samstagen um 14 Uhr
- b) auf Bezirksebene:
 - sonntags und feiertags um 9 Uhr
 - samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14 Uhr
 - werktags um 15 Uhr
 - Jugend an schulfreien Samstagen um 9 Uhr
 - an schulpflichtigen Samstagen um 14 Uhr

Zum festgesetzten Spielbeginn muss der 1. Aufschlag zu allen Spielen der 1. Runde erfolgen. Die Einspielzeit liegt somit vor dem festgesetzten Spielbeginn.

Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Min. nach Beendigung des letzten Einzels.

Der zuständige Sportwart kann einen abweichenden Spielbeginn festlegen.

§ 15 Mannschaftsaufstellung (siehe auch *Ergänzungsbestimmungen*)

1. Die Einzelspieler sind in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufzustellen.
2. Wenn die namentliche Mannschaftsmeldung für 4er- und 6er-Mannschaften abgegeben wird, muss der Verein entscheiden, welche die 1., 2. oder 3. Mannschaft sein soll (z.B. 1. Mannschaft Positionen 1-4 oder 1-6, 2. Mannschaft Positionen 5-8 oder 5-10 oder 7-10 oder 7-12, 3. Mannschaft usw.). Dabei wird je Mannschaft auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler mitgerechnet, der nicht Deutscher ist. In Jugendmannschaften auf Bezirksebene können es zwei solche Spieler sein.
3. Werden Spieler einer Mannschaft nicht aufgestellt, rücken die übrigen Spieler dieser Mannschaft auf, und auf den freien Plätzen können Spieler von irgendeinem der nachfolgenden Plätze der Mannschaftsmeldung in der dortigen Reihenfolge aufgestellt werden.
4. Die Doppel können aus Einzelspielern oder anderen Spielern der Mannschaftsmeldung gebildet werden. Spielberechtigt sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung (§ 16 Ziff. 5) anwesend und objektiv spielfähig sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt. **In den Doppeln dürfen andere Spieler, die nicht Deutsche sind, anstelle der in den Einzeln eingesetzten nicht deutschen Spieler eingesetzt werden.** Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6, bei 4er-Mannschaften von 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern des 2. Doppels nicht geringer sein als die des

1. Doppels und die Summe der Platzziffern des 3. Doppels nicht geringer als die des 2. Doppels.
Falls die Summe der Platzziffern aller 3 Doppel gleich ist, darf der Spieler mit Platzziffer 1 nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Bei 4er-Mannschaften kann der Spieler mit Platzziffer 1 im 2. Doppel aufgestellt werden.

5. In einer Mannschaft (Einzel und Doppel) kann auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler aufgestellt werden, der nicht Deutscher ist.
Auf Bezirksebene dürfen in Jugendmannschaften zwei Spieler aufgestellt werden, die nicht Deutsche sind. Spieler, die in Deutschland geboren wurden, gelten in diesem Sinne als Deutsche. Dem zuständigen Sportwart ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.
Spieler, die seit mehr als 5 Jahren in Deutschland leben und die seit mehr als 5 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines DTB-Landesverbandes sind, sind Deutschen im Sinne dieser Wettspielordnung gleichgestellt. Dies ist dem zuständigen Sportwart vor Abgabe der Mannschaftsmeldungen nachzuweisen. Der Nachweis muss auf dem entsprechenden Vordruck des WTB erfolgen.
6. Jugendliche, die am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben (ab Altersklasse U 13 und älter) dürfen in Mannschaften der Aktiven aufgestellt werden. Jugendliche der Altersklasse U 12 dürfen nur in Jugendmannschaften aufgestellt werden.
Jugendliche der Altersklasse U 10 und jünger dürfen nur in Mannschaften der Knaben und Mädchen (bis Altersklasse U 14) aufgestellt werden.
In Knabenmannschaften können Mädchen der Spielstärke nach gemeldet werden. Mädchen, die in Knabenmannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in Mädchenmannschaften gemeldet sein. In einer Knabenmannschaft (Einzel und Doppel) ist je Spieltag nur ein Mädchen spielberechtigt.
7. Es ist unzulässig, einen Spieler an demselben Tag in zwei Mannschaften aufzustellen oder einzusetzen.
8. Hat ein Spieler mehr als zwei Mal in einer höheren Mannschaft in derselben Altersklasse gespielt, hat er sich in dieser Mannschaft festgespielt.
9. Bei Endrunden, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen dürfen Spieler auf Mannschaftsplätzen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Spieltag bei Verbandsspielen eingesetzt waren.
10. **Stehen an einem Spieltag nicht genügend Spieler zur Verfügung, kann jeder Spieler einer namentlichen Mannschaftsmeldung als Ersatzspieler eingesetzt werden.**
Die Begrenzung auf Spieler auf Nichtmannschaftsplätzen gibt es nicht mehr.
Dies gilt nicht für Jugendmannschaften.
Spieler können nur in jüngeren Altersklassen als Ersatzspieler eingesetzt werden.
Ein Ersatzspieler wird entsprechend seiner Leistungsklasse (LK) in die jüngere Mannschaft eingeordnet. Er kommt mit seiner LK hinter den Stammspieler mit gleicher LK zum Einsatz. Der Spieler ist nur in einer Mannschaft auf der Meldeliste gemeldet. Diese Meldung ist vorzulegen.
Jeder Spieler kann höchstens zwei Mal in jüngeren Altersklassen eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung in seiner gemeldeten Altersklasse zu verlieren. Ein Spieler ist beim dritten Einsatz außerhalb seiner Mannschaft nicht mehr für seine gemeldete Altersklasse spielberechtigt.
In einer Mannschaft muss die Hälfte der Mannschaft Stammspieler sein. (Bei einer 6er-Mannschaft mindestens 3 Stammspieler, bei einer 4er-Mannschaft 2 Stammspieler). Am gleichen Spieltag darf der Spieler nur

in einer Mannschaft spielen. An einem Wochenende darf in zwei verschiedenen Altersklassen der Damen und Herren gespielt werden. Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Vereinsmannschaften als Ersatzspieler aufgestellt werden.

Spieler, die in einer Vereinsmannschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Mannschaften einer Spielgemeinschaft als Ersatzspieler aufgestellt werden.

§ 16 Abgabe der Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler schriftlich zu übergeben.
2. Die namentlichen Doppelaufstellungen haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Doppelspiele ebenfalls schriftlich zu übergeben.
3. Der Oberschiedsrichter hat die ihm übergebenen Aufstellungen zu prüfen. Falls sie nicht den Bestimmungen entsprechen, hat er zunächst die Berichtigung zu veranlassen. Erst nach Feststellung der Richtigkeit erfolgt die Offenlegung durch den Oberschiedsrichter.
4. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr geändert werden.
5. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

§ 17 Nicht vollzählige Mannschaft

1. Eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn müssen alle Einzelspieler anwesend sein.
2. Sind 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht alle Einzelspieler anwesend, ist nach § 15 Ziff. 3 aufzurücken und sind anwesende Ersatzspieler einzusetzen.
3. Ist 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn eine Mannschaft nicht vollzählig und ist nicht mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel nicht ausgetragen. Es gilt dann § 21 Ziff. 6.
4. Ist mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel von den anwesenden Spielern ausgetragen. Die nicht zu Stande gekommenen Spiele werden 6:0, 6:0 für die vollzählige Mannschaft gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.

§ 18 Verlegung in die Halle (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

1. Kann im Freien nicht gespielt werden, so müssen Mannschaften (nur Damen und Herren), die in der Württembergliga, Oberliga und in der Verbandsliga spielen, Juniorinnen und Junioren, die in der Oberliga und in der Verbandsliga spielen, die Spiele in der Halle austragen.

Alle anderen Mannschaften müssen, wenn eine Halle kostenlos zur Verfügung gestellt wird, die Spiele in der Halle austragen.

- Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Für den Zeitpunkt soll auch die Anzahl der vorhandenen Hallenplätze und die Länge der Heimfahrt der Gastmannschaft maßgebend sein.
- Der Gastmannschaft ist vor Beginn der Spiele in der Halle eine Einspielzeit von 20 Minuten zu gewähren. Die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Die Kosten der Halle nach Ziffer 1 Satz 1 trägt der Heimverein.
- Stellt der Gastverein dem Heimverein kostenlos für diesen Spieltag eine Halle zur Verfügung (im Umkreis von 20 km), dann muss in dieser Halle gespielt werden. Die Einspielzeit beträgt in diesem Fall 20 Minuten für beide Mannschaften.
- Bei mehreren Mannschaften, nach Ziffer 1 Satz 2, hat diejenige Vorrang, die in einer höheren Klasse spielt. Bei Mannschaften in der gleichen Klasse die mit dem weiteren Anfahrtsweg.

§ 19 Abbruch (siehe auch Ergänzungsbestimmungen)

Ein abgebrochenes Verbandsspiel muss auf jeden Fall beendet werden.

- Es muss am nächsten Ersatztermin weitergespielt werden, und zwar auf derselben Anlage. Am Ersatztermin gilt:
 - der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bleibt bestehen; abgebrochene Wettspiele sind neu zu beginnen.
 - Sind am Ersatztermin nicht dieselben Spieler verfügbar, so muss eine neue Mannschaftsaufstellung abgegeben werden. Die Bestimmungen der § 15, 16 und 17 sind einzuhalten, besonders hinsichtlich der Reihenfolge nach Spielstärke und der Anwesenheit.
 - Das Ergebnis der ausgetragenen Wettspiele bleibt auch hinsichtlich der Reihenfolge des ersten Spieltags bestehen (z. B. das zweite und das vierte Einzel sind bereits beendet, damit erledigt und werden nicht wiederholt. Das gilt auch für beendete Doppel).
 - Die nicht ausgetragenen und nicht beendeten Einzel und Doppel müssen nach der Mannschaftsaufstellung des zweiten Spieltags gespielt werden. (Dabei kann es vorkommen, dass ein Spieler am Ersatztermin ein zweites Mal im Einzel spielt, wenn er nämlich z. B. am ersten Spieltag sein Einzel als Nr. 2 beendet hat, am Ersatztermin dann aber wegen Abwesenheit des Spitzenspielers an Nr. 1 rückt. Dasselbe tritt ein, wenn der Spieler am ersten Spieltag wegen Fehlens der Nr. 2 an dessen Stelle aufgerückt war, am zweiten Spieltag in der Mannschaftsaufstellung an Nr. 3 aufgeführt ist und das 3. Einzel am ersten Spieltag nicht gespielt oder nicht beendet wurde.) Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sind.
- Kann auch am Ersatztermin nicht weitergespielt werden, bleibt der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bestehen. Das Verbandsspiel ist dann an einem der nächsten Ersatztermine zu beenden.

§ 20 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern

- Hat in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt, so werden die von diesem Spieler und von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Wettspiele der gegnerischen Mannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben, wobei Einzel und Doppel getrennt gewertet werden.
- Wenn eine Mannschaft ein Verbandsspiel in einer der Bestimmungen der § 7, 8 und 15 widersprechenden Aufstellung ausgetragen hat, ist entsprechend zu verfahren.
- Die vorstehenden Entscheidungen kann der zuständige Sportwart auch ohne besonderen Antrag treffen. In diesen Fällen gilt § 21, Ziffer 8 entsprechend.

§ 21 Wertung

- Jedes gewonnene Wettspiel (Einzel oder Doppel) eines Verbandsspiels zählt einen Punkt. Bei 4er-Mannschaften zählen die Doppel zwei Punkte.
- Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die nicht ausgespielten Punkte verloren.
- Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird für den Gegner gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.
- Sieger des Verbandsspiels ist, wer die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der gewonnenen Sätze, bei Punkt- und Satzgleichheit die Zahl der gewonnenen Spiele. Bei Punkt-, Satz- und Spielgleichheit ist die Mannschaft Sieger des Verbandsspiels, die das Doppel 1 (§ 15 Ziff. 4) gewonnen hat.
- Sieger der Gruppe ist die Mannschaft, welche die meisten Verbandsspiele gewonnen hat. Bei gleicher Anzahl gewonnener Verbandsspiele entscheidet die Zahl gewonnener Punkte, sind auch diese gleich, entscheidet das bessere Satzverhältnis und schließlich das bessere Spielverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleichem Spielverhältnis ist die Mannschaft Sieger, die die andere geschlagen hat. Für die Ermittlung der anderen Gruppenplätze ist entsprechend zu verfahren.
- Tritt eine Mannschaft zu einem Verbandsspiel aus objektiv nicht zu vertretenden Gründen nicht an, so wird es dem antretenden Verein als „zu Null“ gewonnen gutgeschrieben. Verzichtet eine Mannschaft aus subjektiven Gründen auf die Austragung eines Verbandsspiels, so steigt sie ab. Diese Mannschaft kommt aus der Wertung heraus. Außerdem wird ein Bußgeld festgesetzt.

Bei Nichtantreten oder Verzicht einer Mannschaft sowie bei Spielverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt, denen der zuständige Sportwart nicht zugestimmt hat, werden folgende maximale Bußgelder festgelegt:

Pro Verbandsspiel und Mannschaft für Aktive und Senioren:

• Württembergliga, Württembergstaffel	EUR 500,-
• Oberliga, Oberligastaffel	EUR 400,-
• Verbandsliga, Verbandsstaffel und Verbandsklasse	EUR 300,-
• Bezirksoberriga	EUR 150,-
• Bezirksliga, Bezirksklasse und Kreisklasse	EUR 150,-
• Staffelliga, Bezirksstaffel und Kreisstaffel	EUR 150,-
• Jugendmannschaften	EUR 150,-

Für nach erfolgter Auslosung bis eine Woche vor dem 1. **Gruppenspieltag** zurückgezogene Mannschaften wird ein Bußgeld von maximal EUR 150,- auferlegt. Dies gilt auch für verspätete oder unvollständige Abgabe der Mannschaftsmeldungen.

7. Verzichtet eine Mannschaft aus subjektiven Gründen auf die Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga, so steigt sie in die Oberliga ab. Die zweitplatzierte Mannschaft kann ersatzweise an der Aufstiegsrunde teilnehmen.
8. Bei gleichviel gewonnenen Verbandsspielen dürfen durch Entscheidungen nach § 20 Ziff. 3, § 21 Ziff. 6 Satz 1, §§ 24 und 25 gewonnene Matchpunkte (9:0), Sätze und Spiele nicht den Ausschlag geben über den Gruppensieg oder die Vermeidung des Abstiegs. Dies gilt auch, wenn dadurch die gewonnenen Spiele oder Punkte einem Dritten Nachteile entstehen. In diesem Falle zählt der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften.

§ 22 Spielbericht

1. Der Heimverein übersendet den Spielbericht zu den festgelegten Fristen.
2. Der Spielbericht ist auch dann abzugeben, wenn das Verbandsspiel nicht ausgetragen oder abgebrochen wurde. Dies ist auf dem Spielbericht ebenso zu vermerken, wie die Fälle nach § 20 Ziff. 1 und 2 und § 21 Ziff. 2 und 3.
3. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben.
4. Bei verspäteter Abgabe, unvollständigem oder fehlerhaftem Bericht, wird der Heimverein vom zuständigen Sportwart mit einer Buße von EUR 25,- belegt.

§ 23 Aufstieg, Abstieg

1. Der Sieger der Württembergliga ist Württembergischer Meister und steigt auf bzw. nimmt an Aufstiegsspielen teil. Die Gruppensieger steigen in die nächst höhere Klasse auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Der Verzicht auf den Aufstieg muss der Geschäftsstelle des WTB bis zum 15. November vorliegen.
2. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe steigen ab. Falls die Zahl der Gruppen gleich ist wie in der nächst niedrigeren Klasse, steigen nur die Gruppenletzten ab.
3. Abweichende Regelungen zu Ziffer 1 und Ziffer 2 können bei der jährlichen Auslosung durch die Sportkommission bzw. den Bezirksrat festgelegt werden.
4. Der Württembergische Meister der Juniorinnen und Junioren wird in einer Endrunde der jeweils höchsten

Spielklasse ermittelt. Den Modus hierfür legt die Jugendsportkommission fest.

Den Modus für den Abstieg aus allen Spielklassen legt die Sportkommission/Jugendsportkommission fest.

5. Steigen mehr Mannschaften ab als aufsteigen oder umgekehrt, wird von der Sportkommission/Jugendsportkommission bzw. Bezirksrat ein Modus festgelegt, wie diese Mannschaften in den Spielbetrieb des nächsten Jahres eingegliedert werden.

§ 24 Protest

1. Ein Protest gegen das Ergebnis eines Verbandsspiels ist vom Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter) bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muss spätestens am 4. Tag nach dem Austragungstag des Verbandsspiels eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine Protestgebühr von EUR 100,- bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
2. Über den Protest entscheidet auf Verbandsebene ein bezirksneutraler Bezirkssportwart. Die Zuständigkeit regelt ein von der Sportkommission festgelegter Geschäftsverteilungsplan. Auf Bezirksebene entscheidet der Bezirkssportwart. Im Falle der Verhinderung wird der Bezirkssportwart vom Bezirksjugendwart, dieser vom Bezirksvorsitzenden vertreten.
3. Über den Protest ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach dem Verbandsspiel zu entscheiden. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 25 Einspruch

1. Gegen die Entscheidung über eine Protest ist durch den Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter) Einspruch an die Rechtskommission gegeben.
2. Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muss spätestens am 5.Tag nach der Zustellung der Protestentscheidung eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine weitere Gebühr von EUR 250,- bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
3. Die Rechtskommission entscheidet endgültig. Über den Einspruch ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Protestentscheidung zu entscheiden.

§ 26 Verfahren

1. Von den Entscheidungen nach den § 24 und 25 ist ausgeschlossen, wer einem beteiligten oder begünstigten Verein angehört. Ein am Verfahren Beteiligter gilt nicht schon deshalb als befangen, weil er in dieser Sache eine Auskunft erteilt hat.
2. Vor der Entscheidung über den Protest oder den Einspruch ist dem gegnerischen Verein Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Oberschiedsrichter soll gehört werden. Über den Einspruch ist mündlich und öffentlich zu verhandeln.
3. Alle Entscheidungen über Proteste und Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen.

4. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind bekanntzumachen.

§ 27 Fristversäumnis

1. War ein Verein trotz Anwendungen aller Sorgfalt gehindert, Protest oder Einspruch rechtzeitig einzulegen, so kann, wenn die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, nachträglich Zulassung bewilligt werden.
2. Die Entscheidung trifft die für die Entscheidung über den Protest oder den Einspruch zuständige Stelle.

§ 28 Gebühren

1. Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des WTB, wenn der Protest oder Einspruch zurückgewiesen wird.
2. Wird dem Protest oder Einspruch stattgegeben, so werden die hinterlegten Gebühren zurückerstattet. In diesem Fall hat der unterlegene Verein sämtliche Gebühren zu tragen.

§ 29 Kostenerstattung bei Spielerwechsel (Ist mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aufgehoben)

§ 30 Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des WTB für Mannschaften zur Förderung des Mannschaftssports gebildet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - eine schriftliche, rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen die Spielgemeinschaft namentlich begründet.
 - geregelt wird, welcher Verein die Spielgemeinschaft gegenüber dem WTB vertritt und welcher Verein die Rechte und Pflichten des Heimvereins übernimmt.
 - alle beteiligten Vereine schriftlich erklären, dass sie nur Spieler in der Spielgemeinschaft einsetzen, die Mitglied in einem die Spielgemeinschaft begründeten Verein sind.
 - alle Spieler der Spielgemeinschaft die Satzung, die Rechtsprechung und die Ordnung des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Tennis-Bundes anerkennen.
2. Die beteiligten Vereine müssen für die Spielgemeinschaft eine gemeinsame Mannschaftsmeldung abgeben.
3. Die Teilnahme einer Spielgemeinschaft an den Verbandsspielen ist nur dann möglich, wenn sie vor dem 15. November von der Sport-/Jugendsporkommission genehmigt wurde.
4. Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss stets in der untersten Spielklasse beginnen, es sei denn, sie tritt an die Stelle eines sie begründeten Vereins in einer höheren Spielklasse.
5. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann einer der beteiligten Vereine den Platz in der erreichten Klasse übernehmen, sofern dies alle die Spielgemeinschaft begründenden Vereine einvernehmlich erklären. Der andere Verein muss in der untersten Klasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, müssen alle Vereine in der untersten Spielklasse beginnen.

§ 31 Organisation

Die komplette Organisation der Verbandsspielrunde erfolgt über den Vereinsaccount im Internet. Mannschaftsmeldungen, namentliche Mannschaftsmeldungen, Meldung des Gesamtergebnisses und der vollständige Spielbericht müssen zu den vorgegebenen Fristen im Internet abgegeben werden. Bei Vereinen, die hierzu keine Möglichkeit haben, übernimmt dies der Verband/Bezirk gegen Kostenbeteiligung.

ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

Zu § 3 Genehmigungen

1. Begriffliche Definition der Allgemeinen Turniere, Turniere und Schaukämpfe:
 - Allgemeine Turniere sind Turniere, die durch Mitgliedsvereine des WTB veranstaltet werden.
 - Turniere und Schaukämpfe beziehen sich sowohl auf Mitgliedsvereine, als auch auf Nichtmitglieder (kommerzielle Veranstalter).
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
3. Der für den Ort der Veranstaltung zuständige Bezirkssportwart/ Bezirksjugendwart muss Mitglied des Turnierausschusses sein.
4. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Turniers ist das Turnierprogramm mit sämtlichen Einzel- und Doppelergebnissen unter Angabe der Clubzugehörigkeit der Teilnehmer der Geschäftsstelle des WTB zu senden. Bei Turnieren nach § 3 Ziffer 2 ist eine weitere Fertigung dem zuständigen Bezirkssport-/Bezirksjugendwart zu übergeben.

Zu § 6 Einteilung der Klassen und Gruppen

1. Die Einteilung der Klassen auf Verbandsebene lautet:

6er-Mannschaften	4er-Mannschaften
Württembergliga •	Württembergstaffel
Oberliga •	Oberligastaffel
Verbandsliga •	Verbandsstaffel
Verbandsklasse	
2. Die Einteilung der Klassen und Gruppen auf Bezirksebene lautet:

6er-Mannschaften	4er-Mannschaften
Bezirksoberrliga	Staffelliga
Bezirksliga •	Bezirksstaffel 1
Bezirksklasse 1 •	Bezirksstaffel 2
Bezirksklasse 2 •	Kreisstaffel 1
Kreisstaffel 1 •	Kreisstaffel 2
Kreisstaffel 2 •	Kreisstaffel 3
Kreisstaffel 3 •	

Zu § 7 Mannschaftsmeldung

Als erster Spieltag gilt spielklassenübergreifend und unabhängig von der Altersklasse (Jugend/Aktive/Senioren) der erste Spieltag der gesamten Verbandsspielrunde des laufenden Spieljahres.

Zu § 8 Spielberechtigungen

Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, müssen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler/-spielerinnen regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten. Vor der Teilnahme eines/einer Jugendlichen an Verbandsspielen muss dem Verein eine von dem/den Erziehungsberechtigten unterschriebene Bestätigung vorliegen.

Zu § 10 Oberschiedsrichter

1. Eine Viertelstunde vor Beginn eines Verbandsspiels haben die Mannschaftsführer, falls kein vom WTB eingesetzter Oberschiedsrichter bzw. sein Stellvertreter

anwesend ist, den Oberschiedsrichter gemäß § 10 Ziffer 2 WSp0 zu ermitteln. Danach ist der Name des Oberschiedsrichters in den Spielberichtsbogen einzutragen.

2. Für die Spiele der Württembergliga Damen und Herren, Oberliga Damen, Herren, Juniorinnen und Junioren ernannt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter. Diese sind für alle auf der Anlage an diesem Tage durchzuführenden Spiele auf Verbandsebene zuständig.
3. Wird für ein Verbandsspiel ein Oberschiedsrichter eingesetzt, so haben sich die Mannschaftsführer sowie der Turnierleiter eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn zur Mannschaftsführerbesprechung mit dem Oberschiedsrichter auf der Spielanlage einzufinden. In allen anderen Fällen wird den Vereinen empfohlen, alle mit der Durchführung des Verbandsspiels zusammenhängenden Fragen vor Beginn der Spiele in einer Mannschaftsführerbesprechung zu klären.
4. Für das Spiel ohne Schiedsrichter gilt:
Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter gerufen werden. Sind sich die Spieler über den Ballabdruck einig, entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

Sind sich die Spieler nicht einig, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Hälfte sich der Abdruck befindet. Danach soll mit Schiedsrichter weitergespielt werden. Siehe hierzu DTB Organisation „Spiel ohne Schiedsrichter“.

Zu § 11 Spielweise

Die Anwendung des entscheidenden Match-Tie-Breaks bis 10 Punkte als Ersatz des dritten Satzes.

Wie wird der Match-Tie-Break gespielt?

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen (auf zwei Gewinnsätze) im Einzel und Doppel ist jeweils als Ersatz des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden.

Bei Anwendung des Match-Tie-Breaks

- wird die ursprüngliche Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten (Regel 5 und 14)
- darf im Doppel die Reihenfolge beim Aufschlag und Rückschlag geändert werden, wie zu Beginn eines jeden Satzes (Regel 14 und 15)
- sind die Bälle vor Beginn des Match-Tie-Breaks nicht zu wechseln, auch wenn ein Wechsel anstehen würde (R 3bi)
- beim Spielstand von 6 beide im 1. und 2. Satz im Einzel und Doppel ist ein Tie-Break bis 7 Punkte zu spielen (R 6b)

Gibt es Pausen beim Match-Tie-Break, wenn ja, wann?

Wie es in den Tennisregeln der ITF geschrieben steht, darf während des Tie-Breaks und auch des Match-Tie-Breaks das Spiel nicht unterbrochen werden und die Spieler wechseln die Seiten ohne Pause nach jeweils sechs gespielten Punkten. Allerdings gibt es vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks bis 10 Punkte (nach Beendigung des 2. Satzes) eine ganz normale Satzpause von 120 Sekunden. Die Ruhepause von 10 Minuten nach dem 2. Satz für Junioren/Juniorinnen U 12 und Senioren/Seniorinnen entfällt.

Wie wird der Match-Tie-Break gezählt und gewertet?

Gezählt wird beim Match-Tie-Break wie beim Tie-Break. Es wird bis 10 Punkte gespielt, wobei zum Matchgewinn die üblichen zwei Punkte Vorsprung erforderlich sind. Der dritte Satz wird für den Sieger mit **7:6 Spielen** in den Spielberichtsbogen eingegeben.

Was passiert, wenn der Match-Tie-Break vergessen wird und der dritte Satz bereits angefangen wurde?

- wird der Irrtum entdeckt, nachdem nur ein Punkt gespielt wurde, ist der Irrtum sofort zu berichtigen und der Match-Tie-Break mit dem zweiten Punkt fortzusetzen.
- wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt, bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Spiele (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von zwei beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Match-Tie-Break zu spielen.
- wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als „Tie-Break-Satz“ fortgesetzt. (ITF-Regel 27 h und Anhang IV)

Zu § 12 Pflichten des Heimvereins

Heimverein ist der Verein, auf dessen Anlage das Verbandsspiel durchgeführt bzw. der die Spielplätze zur Verfügung stellt.

Zu § 13 Termine

Wird ein Verbandsspiel verlegt, so hat der Heimverein einen für das Verbandsspiel bereits benannten Oberschiedsrichter sofort zu informieren.

Ersatztermine: Samstagstermine am darauffolgenden Sonntag (Spielbeginn 10 Uhr). Sonntagsspiele am Samstag vor dem nächsten Verbandsspieltag. Spielbeginn ist 14 Uhr. Die am Ersatztermin regulär angesetzten Verbandsspiele haben Vorrang. Ein Verbandsspiel, das am letzten Spieltag ausgetragen wird, muss innerhalb von acht Tagen fertig gespielt werden.

Zu § 15 Mannschaftsaufstellung

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Spielstärke verfahren werden muss. Auf § 6 der WSpO/DTB wird hingewiesen.
2. Ist der Nachweis, nach Ziffer 5, als Deutscher im Sinne dieser Wettspielordnung eingestuft zu werden, bis zum namentlichen Meldeschluss nicht erbracht, muss der Spieler als Nichtdeutscher in der Meldung aufgeführt werden (siehe auch § 7 Ziffer 1).

Zu § 18 Verlegung in die Halle

1. Für Mannschaften der Württembergliga, Oberliga und Verbandsliga der Damen und Herren (nicht Damen 30 und älter und Herren 30 und älter) besteht Hallenpflicht. Für Mannschaften der Württembergliga, Oberliga, Verbandsliga und Verbandsklasse der Damen 40 und Herren 40 besteht bei Sonntagsspielen Hallenpflicht. Für Mannschaften der Oberliga und Verbandsliga der Juniorinnen und Junioren besteht Hallenpflicht. Bei Heimspielen muss, für jede Mannschaft, eine Halle mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belages bereitgehalten werden. Wird vom Heim- oder Gastverein eine Halle zur Verfügung gestellt (im Umkreis von 20 km), muss auch in allen Klassen und Wettbewerben in der Halle gespielt werden.
2. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sämtliche Verbandsspiele bis ca. 22 Uhr beendet sein sollten.
3. Sobald die Witterung es zulässt, sind neu anzusetzende Spiele wieder im Freien durchzuführen.

4. Wird ein Spiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden (§ 12, Ziff. 4 ist anzuwenden).

Zu § 19 Abbruch

1. Ab 17 Uhr am Samstag und 15 Uhr am Sonntag soll erstmals entschieden werden, welche Spiele auf den Ersatztermin verlegt werden.
2. Wird ein Verbandsspiel zum festgelegten Zeitpunkt auf den Ersatztermin verschoben, so haben die regulär zu diesem Termin angesetzten Verbandsspiele Vorrang.

Anhang 1 zur Wettspielordnung

Altersklassen (§ 4 Wettspielordnung DTB):

1. Juniorinnen, Junioren
Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in
U 18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
U 16 das 16. Lebensjahr (16 und jünger)
U 14 das 14. Lebensjahr (14 und jünger)
U 12 das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
U 10 das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.
2. Nachwuchs
Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.
3. Jungseniorinnen, Jungsenioren
Altersklassen sind:
Damen 30 Herren 30
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.
4. Seniorinnen, Senioren
Altersklassen sind:
Damen 40 Herren 40
Damen 50 Herren 50
Damen 55 Herren 55
Damen 60 Herren 60
 Herren 65
 Herren 70

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

5. Startberechtigung
Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzungen erfüllen.

Pausenregelung

(nur auf Antrag und in eigenen Konkurrenzen)

- a) Junioren/Juniorinnen U 12 und jünger
5 Min. nach dem 1. Satz
10 Min. nach dem 2. Satz
- b) Damen 40 und älter, Herren 40 und älter
10 Min. nach dem 2. Satz

Wird der dritte Satz als Match-Tie-Break oder als Kurzsatz ausgetragen, so besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem 2. Satz gemäß a) und b). (WSpO DTB § 67, Ziff. 9 c; TO DTB § 40 c)

Anhang 2 zur Wettspielordnung

Merkblatt für Turnierleiter bei Verbandsspielen

§ 12 der Wettspielordnung des WTB regelt die Pflichten des Heimvereins bei einem Verbandsspiel. Nach Ziffer 6 hat der Heimverein bei jedem Verbandsspiel einen Turnierleiter zu bestimmen. Diese Funktion kann auch vom Mannschaftsführer wahrgenommen werden.

Vor dem Verbandsspiel:

Spielfeld:

Ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes und der Linienbänder prüfen. Einzelstützen müssen vorhanden sein, so dass das Netz außen eine Höhe von 107 cm hat. Die Einzelstütze steht 91,4 cm von der Einzellinie nach außen. Ein Schiedsrichterstuhl sollte, Sitzgelegenheiten für die Spieler müssen auf jedem Platz vorhanden sein.

Netz:

Das Netz darf keine Löcher aufweisen, die Netzhöhe muss stimmen. (In der Mitte 91,4 cm und außen 107 cm). Das Netz muss an den Pfosten dicht anschließen.

Bälle:

Ein genügender Ballvorrat der vorgeschriebenen Ballmarke muss vorhanden sein. Ersatzbälle berücksichtigen.

- **Württembergliga Herren:**
4 neue Bälle für jedes Einzel und jedes Doppel
- Württembergliga Damen:
3 neue Bälle für jedes Einzel und jedes Doppel
- Verbandsebene:
3 neue Bälle für jedes Einzel und jedes Doppel
- Bezirksebene:
3 neue Bälle für jedes Einzel

Wichtig:

Spielberichtsformular vorbereiten. Download aus dem Internet. Sich über die Ergebnismeldung und Abgabe des Spielberichtes informieren. Unterschiedliche Regelungen für Spiele auf Verbands- und Bezirksebene beachten.

Am Verbandsspieltag:

Auf der Anlage muss zur Verfügung stehen:

- Metermaß zum Messen der Netzhöhe
- Schwämme/Saugwalze zum Trocknen der Plätze
- Getränke für die Spieler
- Erste-Hilfe-Ausstattung (Notrufnummer)
- Spielberichtsformular
- Wettspielordnung

Der Turnierleiter ist zuständig für:

- Zuteilung der Spielfelder
- Namentlicher Aufruf der Spieler
- Ausgabe der Bälle
- Ernennung von Schiedsrichtern
- Ausfertigen des Spielberichtes
- Der Heimverein legt die Anzahl der Plätze fest, auf denen das Verbandsspiel ausgetragen wird, mindestens zwei Plätze gleichen Belags. Der Turnierleiter kann bestimmen, dass auf mehr als zwei, also auch auf 6 Plätzen das Verbandsspiel ausgetragen wird.
- Die Spielpaarungen müssen so rechtzeitig aufgerufen werden, dass zum festgesetzten Spielbeginn der erste Aufschlag zu allen Spielen der ersten Runde erfolgen kann.

- Die Einspielzeit liegt vor dem festgesetzten Spielbeginn
- Die Reihenfolge der Einzel ist 2, 4, 6, 1, 3, 5 (bei 4er-Mannschaften 2, 4, 1, 3) außer die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Reihenfolge.
- Die Doppelaufstellung muss spätestens 15 Minuten nach Ende des letzten Einzels abgegeben werden.
- Die Doppel beginnen spätestens 30 Minuten nach Ende des letzten Einzels

Ausfertigen des Spielberichtes

- Der Spielbericht muss vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden.
- Beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter müssen unterschreiben
- Der Heimverein muss den Spielbericht bis 31. Dezember der Spielzeit aufbewahren
- Der komplette Spielbericht muss zusätzlich über das Vereinsmodul im Internet abgegeben werden. Benutzername und Passwort notwendig.
 - Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Fristen Verbands- und Bezirksebene
 - Bitte beachten Sie die Termine für die Meldung des Gesamtergebnisses und zur Abgabe des vollständigen Spielberichtes

Detaillierte Informationen im Internet

Auf der WTB-Homepage (www.wtb-tennis.de) im Menüpunkt **Info-Center => Verbandsspiele**